

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Sporthalle der Ortsgemeinde Niederahr

§1

Präambel

Die Ortsgemeinde Niederahr stellt die Sporthalle und den Nebenraum für Veranstaltungen und sonstige Benutzungen zur Verfügung. Die Sporthalle mit Nebenräumen ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Niederahr. Sie dient zur Durchführung von kulturellen, sozialen und gewerblichen Veranstaltungen, sowie für Familienfeiern.

Mit dem Anmieten und Betreten der Sporthalle haben sich die Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen zu halten.

§2

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Sporthalle durch Vereine und die Grundschule wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (6).

Die Nutzung des Nebenraumes ist vorrangig allen örtlichen Vereinen und Gruppen, Verbänden, Kirche, Schule, Kindergarten und Betrieben gestattet.

Von privaten Benutzern können dort Veranstaltungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, durchgeführt werden (z.B. Hochzeiten, Kommunion- und Konfirmationsfeiern, Altersjubiläen, Beerdigungskaffee). Die Räume stehen nicht für Schulentlassungsfeiern zur Verfügung. Bei Altersjubiläen unter 25 Jahren ist der Nutzungsvertrag zusätzlich von einem Bürgen zu unterschreiben.

Die Benutzung des Außengeländes der Sporthalle als Veranstaltungsraum bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Ortsgemeinde.

§3

Antragsverfahren

Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis durch die Ortsgemeinde. Auf ihre Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit dem Nutzer wird ein Mietvertrag geschlossen (siehe Anlage 2). Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederahr haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

Der Benutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und der ordnungsrechtlichen Sicherheitsvorschriften, verantwortlich. Er hat evtl. steuerlichen Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der von ihm angemieteten Räume entstehen, nachzukommen.

Der Benutzer hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insbesondere gaststättenrechtliche Genehmigungen), Musikübertragungen und Mediovorführungen, die Durchführung von Versammlungen etc. einzuholen, ggfs. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Sanitäranlagen während der festgelegten Zeiten (2 Tage = i.d.R. Beginn 18.00 Uhr, Ende 12.00 Uhr des übernächsten Tages) für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten als rechtsverbindlich anerkennt.

Eine Überlassung der Räume durch einen Vertreter, Verband, Partner oder Jugendgruppe an einen Dritten ist ausgeschlossen. Falschangaben führen zur Nichtigkeit des Vertrags. Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§4

Mieten und Gebühren

Die Ortsgemeinde Niederahr erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes die in der Gebührenordnung festgesetzten Mieten und Gebühren (siehe Anlage 1).

Für jeden weiteren Tag werden 5% der in der Anlage festgesetzten Preise erhoben (über 2 Tage).

Die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung sind im üblichen Umfang im Preis enthalten. Für außergewöhnliche Verbräuche kann ein Zuschlag erhoben werden.

Spätestens bei der Schlüsselübernahme ist eine Kautions in Höhe der Raummiete beim Hallenwart zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt bei der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietobjekte. Entstandene Schäden an Inventar und Gebäude werden durch die Ortsgemeinde behoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen von Ortsvereinen werden für Proben und Vorbereitungen keine Benutzungsentgelte erhoben.

§5

Besondere Nutzungsrechte

Die örtlichen Vereine erhalten das Recht, vereinsinterne, nicht auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen ohne Miete in den Räumen der Sporthalle Niederahr abzuhalten.

Bei Veranstaltungen von überwiegend kultureller Bedeutung oder für Fortbildungszwecke, sowie bei Veranstaltungen, die sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann der Ortsgemeinderat abweichend von der Gebührenordnung die Höhe festsetzen bzw. die Gebühr erlassen.

§6

Benutzerplan

Die Ortsgemeinde stellt im November jeden Jahres einen Veranstaltungskalender für das nächste Jahr, sowie einen Hallennutzungsplan für die Wintermonate für die Sporthalle und den Nebenraum auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Belegung durch die Nutzer gemäß §2 Abs.2 nach Zeit und Umfang festgelegt wird.

Bei der Festlegung der Nutzungspläne genießen die wiederkehrenden Veranstaltungen Vorrang. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen (3) stehen bis zur Erstellung der Nutzungspläne unter Vorbehalt.

Die Benutzer sind zur Einhaltung des Nutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Nutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.

§7

Reinigung

Die Reinigung des Mobiliars (Tische, Stühle, Geschirr), der Räume und Toiletten hat grundsätzlich der Benutzer nach Einweisung durch den Hausmeister vorzunehmen.

Notwendige Nachreinigungsarbeiten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§8

Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls. Hierfür können die vorhandenen Müllgefäße nach Verfügbarkeit und bestimmungsgemäß genutzt werden. Überschüssiger Müll ist mitzunehmen oder in gebührenpflichtigen Müllsäcken zu entsorgen, die von der Gemeinde erworben werden können.

§9

Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.

Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.

Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§10

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

Für die Zeit des Mietverhältnisses wird das Hausrecht grundstzlich auf den Mieter übertragen. Das Hausrecht des Ortsbürgermeisters bleibt bestehen und ist höherrangig.

Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter 18 Jahre) anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung obliegt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder in Ordnung zu bringen.

Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung ist der Ortsbürgermeister befugt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.

Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind, die Lichtquellen ausgeschaltet sind, andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen Einrichtungen betrieben werden.

§11

Schlüsselverfahren

Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer an Vereine, Verbände, Gruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.

Für alle einmaligen Veranstaltungen werden die Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Hausmeister ausgegeben. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.

§12

Übergabe

Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/ Veranstalter und den Hausmeister auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen. Das benötigte Kücheninventar, Geschirr und Gläser, werden vom Hausmeister übergeben. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie Toilettenanlagen und die komplette Küche sind nach der Veranstaltung laut Einweisungsprotokoll zu übergeben, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, bis spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages.

§13

Besondere Nutzungsbestimmungen

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zur gleichen Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen zu vermeiden.

Das Abspielen von Musik von Tonträgern ist im Nebenraum nur mit der vorhandenen Musikanlage erlaubt. Beim Darbieten von Live-Musik haben der verantwortliche Leiter und die Interpreten für die Einhaltung der einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu sorgen.

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Ortsgemeinde bzw. deren Vertreter und müssen angezeigt werden.

Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem an, sowie das Bekleben von Wänden, Decken und Türen sind untersagt. Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden.

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

Rettungswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Die Veranstalter / Benutzer sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die Auflagen der Schankerlaubnis, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Das ordnungsgemäße Auf- und Abbauen des Mobiliars ist Sache des Veranstalters. Der Bestuhlungsplan und der Lagerplan sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen in der Sporthalle ist grundsätzlich ein vom Benutzer zu stellender Schutzboden auszulegen. Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. Heizungssteuerung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

In allen Räumlichkeiten der Sporthalle bzw. Gebäudeteilen gilt ein generelles Rauchverbot und

zwar unabhängig von der Art der Nutzung. Der Mieter hat auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten und ggfs. zu unterbinden. Unberührt dieser Bestimmung gelten für den verpachteten Gaststättenbereich die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen nicht als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden (Brand- und Unfallverhütungsvorschriften). Das Abschießen von Feuerwerken jeglicher Art auf den Außenanlagen der Sporthalle ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.06.2015 in Kraft.

Ortsgemeinde Niederahr
(Ortsbürgermeister)